

2764 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. November 1983 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat folgende Schwerpunkte:

1. Regelung der Voraussetzungen der Legitimation von Kindern durch nachfolgende Eheschließung,
2. Regelung der namensrechtlichen Folgen einer Legitimation,
3. Schaffung der Möglichkeit, die Vaterschaft vor dem Standesbeamten anzuerkennen,
4. Aufhebung der Eheverbote der Schwägerschaft, des Ehebruchs und der Wartezeit der Frau,
5. Aufhebung der Erfordernisse der Heiratserlaubnis, des Eheschließungszeugnisses für Ausländer oder einer diesbezüglichen Befreiung und des Aufgebots
6. Aufhebung der Ehenichtigkeitsgründe der Schwägerschaft und des Ehebruchs
7. Aufhebung der allgemeinen Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts in Ehesachen - die Klagebefugnis des Staatsanwalts wegen Nichtigkeit einer Ehe bleibt aufrecht - und
8. Aufhebung der 5. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz aus dem Jahre 1943 - Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tod eines Ehegatten-.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. November 1983 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstätter

Dr. B ö s c h
Obmann.